

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.756/0014-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMG-96100/0015-II/A/6/2015

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

In der Problemdefinition sollte neben dem Grund des Tätigwerdens auch die Ausgangslage fakten gestützt dargelegt werden. Weiters ist der Kreis der Betroffenen zu umschreiben. Es wird daher empfohlen, die Problemdefinition zu ergänzen.

**Zielformulierung:**

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl messbar zu machen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrens stadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Erledigung an das Präsidium des Nationalrates.

30. Oktober 2015  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	13/SN_U58ME_XXY_GPE-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) NYBcURDWBk78+92EdatAlngqmsuzrFvGzrPmBoAsyuxA3k4Rv30XJqZn kGFaHs4mHR9sJuwmpQCAb5rlu9laGbHsbmMyoH/VrzfrYrJBn3k4TbQ+07gTl1yuT8l ANIvNmPn9IQdw1Av9af2R9pcd9+1RPxxshWRtiKt36X8XVUMmPAsWx/5mZWI/fHeDiF TiLXRRR2y4BKa/FModDH9vC+W5vYJDY1XTwgZkS9oqlERbx+E4z0dmMhiwg97TyGcug 9q0/fUVMCdI0MEMjA6TaWPe6eWAe9UGlaTCAWalkGkblgtrlgtvGEqlufJMW4VsWv58 G+jwxyw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-10-30T13:08:30+01:00	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	